Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder (EhrenamtlStadträteEntschS – EStRES)

Vom 07. Dezember 2010 (Amtsblatt S. 387)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Aufwandsentschädigung

§ 2 Ersatzleistungen

§ 3 Inkrafttreten

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung.

(2) Sie beträgt für

1.	die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen, die kraft ihrer Stärke in Ausschüssen vertreten sind	3.312 Euro;
2.	deren Stellvertreter	2.498 Euro;
3.	die übrigen ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder	1.683 Euro

monatlich.

(3) Die Zahl der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden, für die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Nr. 2 gewährt wird, richtet sich nach der Stärke ihrer Fraktion; auf je angefangene 10 Fraktionsmitglieder darf nicht mehr als ein Stellvertreter entfallen.

(4) Bei Änderungen des Entgelts für die Entgeltgruppe 13/Stufe 4 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA) wird die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 mit dem gleichen Vomhundertsatz angepasst.

§ 2

Ersatzleistungen

(1) Selbstständig tätige ehrenamtliche Stadtratsmitglieder erhalten eine Verdienstausfallentschädigung in Höhe von 22,36 Euro je Stunde. Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche gemäß Art. 20 a Abs. 2 Nrn. 1 und 2 GO haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 13,97 Euro je Stunde. Die Entschädigungen nach den Sätzen 1 und 2 werden nach den Grundsätzen des § 1 Abs. 4 angepasst.

(2) Als Zeitaufwand für das Ehrenamt werden anerkannt

1. die Sitzungen des Stadtrats, seiner Ausschüsse, Kommissionen, Fraktionen und Gruppen;
2. andere Sitzungen, Besprechungen und Veranstaltungen, wenn die Teilnahme im Auftrag des Stadtrats oder des Oberbürgermeisters erfolgt und hierfür keine sonstige Entschädigung gewährt wird.

Bei der Berechnung wird je Tag auf volle Stunden aufgerundet und eine Stunde Wegezeit dazugezählt; insgesamt werden höchstens 10 Stunden pro Tag berücksichtigt. Bei Fraktionsvorsitzenden werden pauschal 105 Stunden pro Monat angesetzt.

(3) Arbeitnehmern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstausfall nach Maßgabe von Abs. 2 Satz 1 ersetzt (Art. 20 a Abs. 2 Nr. 1 GO).

(4) Entschädigungen nach Abs. 1 bis 3 werden nur auf Antrag gewährt. Der Anspruch auf diese Entschädigungen kann nur innerhalb eines Jahres nach Entstehung geltend gemacht werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder (EhrenamtlStadträteEntschS – EStRES) vom 02. Februar 2006 (Amtsblatt S. 33) außer Kraft.